

# BEITRAGSORDNUNG



**COLOGNE CARDINALS**  
SPORTS CLUB E.V.

# BEITRAGSORDNUNG

## §1 Mitgliedsbeiträge

[1] Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

<b>Art der Mitgliedschaft</b>	<b>Beitrag</b>
Ordentliche Mitglieder (ab 16 J.) <i>(in Teams, die am Spielbetrieb eines Verbandes teilnehmen)</i>	€ 200
Jugendliche <i>(aktive Mitglieder, die im Geschäftsjahr das 16. Lebensjahr noch nicht vollenden)</i>	€ 160
Fun Cards / Little Cards	€ 80
Fördermitglieder	€ 40
Familienmitgliedschaft * <i>(ab 3 Personen)</i>	€ 320

[2] Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

[3] Der Beitrag für juristische Personen wird vom Vorstand im Einzelfall festgelegt.

[4] Beitragsänderungen gelten auch für das laufende Geschäftsjahr.

## §2 Aufnahmegebühr

[1] Mit der Aufnahme in den Verein hat jedes Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.

[2] Die Aufnahmegebühr beträgt 30 Euro.

## §3 Vergünstigungen

[1] Für den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, die Ersatzleistungen für Helferstunden und Umlagen besteht die Möglichkeit der Stundung, der Ermäßigung, der monatlichen Ratenzahlung und der Befreiung.

[2] Der erweiterte Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag.

[3] Die Anträge und Nachweise für die Gewährung von Vergünstigungen im folgenden Vereinsjahr sind dem Verein schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres bzw. bei Neuaufnahme im laufenden Geschäftsjahr sofort, unaufgefordert vorzulegen.

[4] Der Wegfall der Gründe für Vergünstigungen ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

## §4 Fälligkeit

[1] Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und innerhalb des ersten Monats des Geschäftsjahres zu zahlen.

[2] Erfolgt eine Neuanmeldung eines ordentlichen oder jugendlichen Mitgliedes während eines Geschäftsjahres, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für die restlichen Monate des Geschäftsjahres berechnet. Der anteilige Beitrag ist sofort fällig.

[3] Erfolgt eine Neuanmeldung eines Fördermitgliedes während des Geschäftsjahres, wird der Mitgliedsbeitrag für das komplette Geschäftsjahr sofort fällig.

## §5 Zahlung

[1] Die Zahlung des Beitrages erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftmandat.

[2] Von den Mitgliedern, die eine SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, zieht der Verein den Beitrag zur Mitte des ersten Monats des Geschäftsjahres ein.

[3] Das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, dem Verein eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

[4] Kann der SEPA-Lastschriftmandat aus Gründen, die der Inhaber des Kontos zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch des Mitglied zu tragen.

## §6 Umlage

[1] Die ordentlichen Mitglieder können verpflichtet werden, eine Umlage zu erbringen.

[2] Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage, die von den Mitgliedern erbracht werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §7 Helferstunden

[1] Jedes ordentliche Mitglied muss im Geschäftsjahr 10 Helferstunden leisten.

[2] Angerechnet auf dieses Pflichtkontingent werden u. a.:

- Offiziell anberaumte Platzpflege-/Aufräumarbeiten während der Saison (NICHT vor und nach der Saison)
- Hilfe beim Betrieb der Vereinskantine
- Hilfe bei Sonderveranstaltungen
- Unbezahlter Einsatz als Stadionsprecher bei Heimspielen, Scorer oder Umpire
- sonstige vom Vorstand im Einzelfall als Helferleistung anerkannte Tätigkeiten

[3] Die erbrachten Helferstunden werden durch Meldung beim Vorstand nachgewiesen. Für jede nicht erbrachte Helferstunde wird eine Ausgleichszahlung von 10,- Euro fällig, die zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag im kommenden Geschäftsjahr erhoben wird.

## §8 Gültigkeit

[1] Diese Beitragsordnung wurde am 18. November 2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 17. Dezember 2011, 22. November 2015 geändert.

[2] Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

\* Der Status „Familienmitglied“ wird auf Antrag Eheleuten sowie Lebenspartnern im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (LPartG) und den in der Familie lebenden Jugendlichen, welche das 19. Lebensjahr im Geschäftsjahr noch nicht vollenden, gewährt. Ebenfalls wird der Status „Familienmitglied“ auf Antrag nicht verheirateten Personen gewährt, soweit diese mindestens einen Jugendlichen in ihrer Lebensgemeinschaft betreuen, welcher das 19. Lebensjahr im Geschäftsjahr noch nicht vollendet und einen gemeinsamen Wohnsitz nachweisen können.